

# **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1995 (GVBl. I S. 462, ber. 1996 S. 46), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in ihrer Sitzung am 04.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Altenstadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

## **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage sind

- a) zu § 2 a):

die Zahl der Apparate;

- b) zu § 2 b):

die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

#### **§ 4 Steuersätze**

Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	100,00 DM
in Spielhallen	200,00 DM
je Kalendermonat und Gerät,	
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	50,00 DM
in Spielhallen	100,00 DM
je Kalendermonat und Gerät,	

b) zu § 3 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat      50,00 DM.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

#### **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

#### **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,

b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Gemeinde - Steueramt - mitzuteilen.

#### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde - Steueramt - einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Gemeinde - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 9**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend im Ersetzungswege gemäß § 3 Abs. 2 HessKAG zum 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Altenstadt vom 13.02.1992 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Altenstadt vom 20.10.1992 ausdrücklich ersetzt.

Altenstadt, den 04.11.1996

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

- L i p p -  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden Altenstadt, Glauburg und Limeshain „Niddertal-Nachrichten“ bekanntgemacht.

63674 Altenstadt, den 04.11.1996

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt

- L i p p -  
Bürgermeister

**Wichtiger Hinweis**

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altenstadt, Glauburg und Limeshain "Niddertal-Nachrichten" Ausgabe -Nr. 45/96 vom 08.11.1996.

63674 Altenstadt, den 04.11.1996

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt

- L i p p -  
Bürgermeister